

Vorwärts in die Vergangenheit

Zur unheilvollen Renaissance der Sicherungsverwahrung

Helmut Pollähne

Es ist noch gar nicht so lange her, da hätte ich einen Beitrag über die Sicherungsverwahrung („SV“ gemäß § 66 Strafgesetzbuch, StGB)¹ in etwa so begonnen: „Die umstrittenste aller kriminalrechtlichen Sanktionen ist drauf und dran, wenn schon nicht durch den Gesetzgeber, so doch langsam aber sicher durch die Strafrechtspraxis selbst abgeschafft zu werden. Die SV wird immer seltener verhängt (von 206 Anordnungen im Jahre 1964 über 84 (1973) auf 40 im Jahre 1994) und vollstreckt, und deshalb sitzen immer weniger Gefangene in den SV-Abteilungen der Republik ein (von 718 im Jahr 1970 über 337 im Jahr 1975 auf 176 im Jahr 1996). Das ist zwar noch kein Grund, sich nicht mehr damit zu befassen, berechtigt aber immerhin zu einer gewissen Gelassenheit.“

Die Zeiten sind vorbei. Zur Gelassenheit besteht absolut kein Anlaß mehr, ganz im Gegenteil: Die SV erlebt derzeit eine stürmische Renaissance, um nicht zu sagen: feiert fröhlich Urständ; sie

wird wieder häufiger angeordnet (1996: 46 mal) und die Zahl der ‚SVler‘ nimmt zu (1997: 200). Statt über Abschaffung oder zumindest weitere Einschränkungen der SV zu beraten, wurde jüngst ihre Ausweitung beschlossen und auch die neuen Bundesländer dürfen sich seit 1995 über eine weitere Segnung deutsch-deutscher Rechtsangleichung freuen.

Spuren faschistischer Kriminalpolitik

Bekanntlich fährt das strafrechtliche Reaktionssystem in zwei ‚Spuren‘, Strafen und Maßregeln: erstere als Vergeltung von Schuld, letztere zur Abwehr von Gefahren – soweit die Theorie, vereinfacht... Die SV bietet beides, auch in der Theorie, vor allem aber in der Praxis. Vermeintlich handelt es sich um eine sogenannte ‚Maßregel der Sicherung und Besserung‘, oder auch, wie es seit 1975 heißt: der ‚Besserung und Sicherung‘ – für die SV ist sowohl das ‚und‘ als auch die Reihenfolge ohne

Belang, sie war und ist eine gnadenlos unverbesserliche Sicherungsmaßnahme!

Da nicht sein kann, was nicht sein darf, ist die SV – hier und heute – keine „ausschließlich nationalsozialistische Willkürmaßnahme“² mehr und schon gar nicht „inhaltlich faschistisch“³, sondern ‚nur‘ noch „die fragwürdigste Maßregel“, die „problematischste aller kriminalrechtlichen Sanktionen“ o. ä., so immerhin die nahezu einhellige Kommentarmeinung.⁴ Zwar war die SV bereits in den langjährigen Debatten um die Einführung einer Maßnahmenkomponente in das Strafrecht seit den Vorschlägen von Stooss und von Liszt Ende letzten Jahrhunderts immer Gegenstand der Reformüberlegungen gewesen, die Bedenken gegen diese umstrittenste aller vorbeugenden Maßnahmen wuchsen aber im Laufe der 20er Jahre eher noch an. Es blieb schließlich den Nazis vorbehalten, sie entgegen vieler Einwände aus fachwissenschaftlichen und kriminalpolitischen Kreisen einzuführen: Mit dem sogenannten ‚Gewohnheitsverbrecherge-

setz' vom 24. November 1933 wurde die Sicherungsverwahrung als „Maßregel der Sicherung und Besserung“ durch § 42 e im StGB verankert.⁵

Voraussetzung der Verhängung war die Verurteilung als sogenannter „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ nach § 20 a StGB, der eine Strafschärfung für Rückfalltäter vorsah. Die SV war gemäß § 42 e StGB anzuordnen, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“, wurde im Anschluß an die voll zu verbüßende – und ohnehin bereits nach § 20 a verschärfte (s. o.) – Freiheitsstrafe vollstreckt und war an keine Frist gebunden (§ 42 f Abs. 3): „Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert“ (§ 42 f Abs. 1), was alle drei Jahre zu überprüfen war. Die Praxis machte sogleich regen Gebrauch von dem neuen Instrumentarium, so daß sich die dafür bereitgestellten Gefängnisabteilungen zügig füllten. In den Jahren 1934–45 soll in bis zu 16 000 Fällen SV angeordnet worden sein.

Mag diese Sicherungsmaßregel, die im Ausland ebenfalls Verbreitung fand, auch kein spezifisch nationalsozialistisches Unrecht gewesen sein, so entsprach sie doch trefflich einer spezifisch faschistischen Strafrechts- und Kriminalpolitikprogramm der „Reinigung und Auslese von Volksschädlingen und Saboteuren der inneren Front“⁶. Das Programm der Unschädlichmachung führte ebenso sicher von der Verwahrung in die Vernichtung: Ab 4. September 1941 waren „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ hinzurichten, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft es erfordert“⁷ – wer diesem Todesurteil noch entging, verfiel der „Vernichtung durch Arbeit“ im KZ.⁸

Nach 1945: Unzureichende Korrekturen

Trotz Entstehungsgeschichte, konkreter Ausgestaltung und tödlich-konsequenter Praxis wird die SV vom Alliierten Kontrollrat nach 1945 nicht als NS-Unrecht annulliert⁹ – eine folgenreiche Fehleinschätzung, denn das Unrechtsinstrumentarium überlebt zunächst weitgehend unverändert bis zur großen Strafrechtsreform von 1969 und wird auch durch den neuen § 66 StGB im Jahre 1975 nur unzureichend „entnazifiziert“. Wesentliche Elemente des ehemaligen NS-Unrechts haben – zumal im Vergleich zu den liberaleren Vorentwürfen der 20er Jahre – bis heute Bestand.¹⁰ Zwar ging die Einweisungspraxis in der Nach-

kriegszeit weiter zurück (s. o.), die Bedingungen der Unterbringung erinnern jedoch weiterhin an das Programm der Unschädlichmachung, wenn auch „nur“ noch in der Form menschenunwürdiger Verwahrung.

Der weitere Verlauf der SV-spezifischen Rechtsgeschichte zeichnet sich durch eine besondere deutsch-deutsche Note aus: Bereits Ende 1952 erklärt das Oberste Gericht der DDR den § 20 a StGB (Strafschärfung für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“, s. o.) als Merkmal der faschistischen Lehre vom Tätertyp für ungültig, womit sich auch die SV gemäß § 42 e erledigt hat; danach gibt es nur noch ein einspuriges Sanktionensystem, wenn auch mit der Möglichkeit der Strafschärfung für Rückfalltäter gemäß § 44.¹¹ Immerhin sind die historischen Wurzeln der SV und deren „Rückstände“ in der bundesdeutschen Regelung auch nach der Wende noch Grund genug für die DDR-Unterhändler, bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag ausdrücklich zu verankern, daß § 66 StGB auch zukünftig auf dem Gebiet der ehemaligen DDR keine Anwendung finden solle. Bereits drei Jahre später werden die neuen Bundesländer jedoch über den Bundesrat aktiv und betreiben die Einführung der SV, weil die Bevölkerung sich angeblich nicht ausreichend geschützt fühle. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesrats findet im Rechtsausschuß des Bundestages die breite Zustimmung einer großen Koalition und wird schließlich als Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung („SichVG“) vom 16. Juni 1995 für das ganze Deutschland verkündet.¹²

1998: Rückkehr zu den NS-Wurzeln

Wer glaubte, damit hätte das kriminalpolitische Kapitel „SV“ einen vorläufigen Schlußpunkt erreicht, bedauerlich zwar, aber mit Blick auf die Einweisungs- und Unterbringungspraxis vielleicht noch zu verkraften, der hatte die Rechnung ohne die „schrecklichen Bilder der Dutroux-Verbrechen in Belgien, aber auch der Verbrechen an der kleinen Natalie in Bayern oder der kleinen Kim in Niedersachsen“ gemacht, wie sich der christ-sozial-liberale Bundesjustizminister – einmal mehr erfreut über die „Große Ko-

alition zum Schutz der Allgemeinheit“ – vor dem Bundesrat ausdrückte¹³. Man mag populistische Kriminalpolitik¹⁴ in einem Wahljahr ja gerade noch hinnehmen – aber der gesetzgeberische Rückfall in die Zeit des Faschismus bringt einen doch um den rechtsstaatlichen Verstand. Wie bereits ab 1934 ist auch jetzt wieder schon die erste SV unbefristet, also lebenslänglich nach Ende langjähriger Straftat, weil es „mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nicht in Einklang zu bringen ist, einen Straftäter zwingend nach Ablauf von zehn [!] Jahren aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen, auch wenn seine hochgradige Gefährlichkeit fortbesteht“, so das Bundesministerium der Justiz in einer Presseerklärung vom 14. November 1997.

Aber damit nicht genug: Zwar wurde die 1933 noch mit engen formellen Grenzen versehene Figur des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ (§ 20 a: zwei rechtskräftige Vorverurteilungen zu mindestens sechs Monaten Gefängnis) terminologisch nicht wieder bemüht, dafür aber der Anwendungsbereich des § 66 erheblich ausgeweitet: Hat jemand mindestens zwei der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB neue Fassung genannten Taten begangen, die zur Aburteilung anstehen, bedarf es nun gemäß Satz 2 überhaupt keiner Vorverurteilungen mehr, geschweige denn vorab verbüßter Freiheitsstrafen.¹⁵

Mit Recht: Gravierende Einwände

Die Praxis der letzten 10–15 Jahre hat eine der wesentlichen systemimmanenten Kritikpunkte, wonach die SV früher vor allem sogenannte „Eierdiebe“ traf, ausgeräumt, indem sie derzeit vor allem wegen Sexual- und Raubdelikten verhängt wird. Von den am 31. März 1997 in der SV inhaftierten 200 Männern (gegen Frauen findet die SV faktisch keine Anwendung) waren 76 (38 %) wegen Eigentumsdelikten verurteilt, davon nur 36 (18 %) wegen Raubes; demgegenüber stehen 91 (45,5 %) wegen sexualisierter Gewaltdelikte (einschließlich Kindesmißbrauch) und 19 (9,5 %) wegen Tötungsdelikten Verurteilte.¹⁶ Gegenüber 1996 ist ein Anstieg der Eigentumsdelikte zu verzeichnen, der sich hoffentlich nicht fortsetzt.¹⁷

Dennoch bleiben doch eine Reihe weiterer gravierender Einwände – sowohl grundsätzlicher als auch strafrechtsdogmatischer Art – bestehen. So sind die u. a. von Thilo Weichert geäußerten und zusammengetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken¹⁸ keinesfalls ausgeräumt, wurden vielmehr jüngst von Kinzig bekräftigt. Neben einem Verstoß gegen die Menschenwürde¹⁹ bleibt der Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung, und dieses Argument trifft



doppelt: Nicht genug, daß der Verurteilte nach Endverbüßung einer (oft langjährigen) Freiheitsstrafe noch weiteren langjährigen Freiheitsentzug verbüßen soll, der sich faktisch in nichts vom normalen Knast unterscheidet und oftmals auch nur in einem anderen Teil desselben Gebäudes fortgesetzt wird; darüber hinaus wirkt sich die bevorstehende Unterbringung in der SV, von der sich oft erst recht spät herausstellt, ob sie tatsächlich noch zu vollstrecken ist²⁰, verheerend auf die Haftbedingungen aus: Die Betroffenen sind einer „Sonderbehandlung in negativer Hinsicht unterworfen“, der sogenannten „latenten Sicherungsverwahrung“.²¹

Wer tatsächlich in die SV einfährt, weiß zunächst einmal nur, daß frühestens nach zwei Jahren überprüft wird, ob sie noch weitere zwei Jahre andauert, bevor wieder geprüft wird, ob sie noch weitere zwei Jahre usw... Es handelt sich letztlich (ähnlich der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Unterbringung gemäß § 63 StGB) um eine Internierung von unbestimmter Dauer, und es tröstet den Betroffenen wenig, daß derzeit (aber auch das kann sich ja wieder ändern) die durchschnittliche Unterbringungsdauer „nur“ 4–5 Jahre beträgt: Nicht wenige Gefangene sind in der SV verstorben oder gerade noch rechtzeitig zum Sterben entlassen worden – Todesstrafe auf Raten...

Praxis: Einmal Hangtäter – immer Hangtäter!

Der Vollzug unterscheidet sich, wie gesagt, kaum vom sogenannten ‚Normalvollzug‘, die Sondervorschriften der §§ 129 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sind eher ein Witz. Die Vorstellung, man könne den SV-Vollzug ‚noch‘ menschenwürdiger gestalten, als den ‚Normalvollzug‘, da es sich ja nicht um eine Strafe handele, ist nicht nur zynisch, sondern entbehrt auch jedweder Entsprechung in der Praxis. Der entscheidende Satz findet sich in § 129 StVollzG: „Der Sicherungsverwahrte wird zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht“ – das ist das Programm und darin erschöpft sich letztlich auch der Vollzugsalltag; daß dem solchermaßen sicher Verwahrten daneben „geholfen werden [soll], sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“ (Satz 2), ist ebensolche Heuchelei wie die in § 131 StVollzG verzeichnete Vorstellung, der Unterbrachte solle durch die Aus-

stattung der Anstalten und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung vor den „Schäden eines langen Freiheitsentzuges“ bewahrt werden, die er doch ohnehin bereits während des vorangegangenen Strafvollzugs erlitten hat, in dem der Resozialisierungsauftrag offenbar längst auf der Strecke geblieben war: Wie ausgerechnet die SV einen Besserungsauftrag erfüllen soll, den schon der ‚Normalvollzug‘ nicht hat leisten können, bleibt unerfindlich. „Damit ist dies die Maßregel mit dem schärfsten Maß an Übelszufügung bei gleichzeitiger Aufgabe der ‚Besserungsideologie‘, was den Verurteilten zum absoluten Objekt der Rechts- und Sicherheitsordnung macht.“²²

Für den durchschnittlich 6–8 Jahre andauernden Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe sollte es ‚vornehmste‘ Aufgabe sein²³, die Vollstreckung der SV zu vermeiden, indem man dem Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG gerecht wird, wonach der Gefangene fähig werden soll, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Aber das Gegenteil ist offenbar der Fall: Daß gemäß § 67 c Abs. 1 StGB die SV-Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, weil der ‚Zweck der Maßregel‘ die Unterbringung nicht mehr ‚erfordert‘, ist die große Ausnahme.²⁴ Eigentlich eine Bankrotterklärung für den sogenannten ‚Behandlungsvollzug‘ – die Unterbringungsanordnung durch das erkennende Gericht wirkt sich in den allermeisten Fällen in fataler Weise als sogenannte ‚self fulfilling prophecy‘ aus. Wo schon kaum einer weiß, was überhaupt ein ‚Hang zu erheblichen Straftaten‘ ist²⁵, wie soll da jemand wissen, wie man ihn wieder los wird... einmal Hangtäter, immer Hangtäter!

Aktuellen Meinungsumfragen zum Umgang mit sogenannten ‚Sexualverbrechern‘ zufolge ist nicht nur die Todesstrafe auf dem Vormarsch, es wird – neben der Zwangskastration – auch die lebenslange Sicherungsverwahrung gefordert. Was blieb der Politik da anderes übrig, als den kriminalwissenschaftlichen Sachverstand²⁶ links liegen zu lassen, um kriminalpolitisch den Weg nach rechts einzuschlagen, rückblickend präzisiert: fortzusetzen?

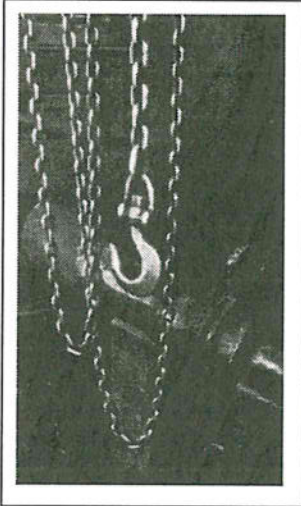
Kern, einer der wenigen SV-Befürworter²⁷, sieht keinen Anlaß, die SV abzuschaffen oder auch nur zu reformieren, sei sie vielmehr „unverzichtbar“, denn die Gesellschaft habe „unbestreitbar [...] einen Anspruch auf Schutz vor

den hartnäckig und unverbesserlich Schwermkriminalen“, anders könne man „an den eigentlichen Ursachen des Hanges wie Willensschwäche, Haltlosigkeit, in manchen Fällen ist es auch schlicht Bösartigkeit“ nichts ändern: Die jüngsten Fälle schwerer Sexualverbrechen hätten „die Erkenntnis reifen lassen, daß es Menschen gibt, die unheilbar bleiben und deshalb der Sicherungsverwahrung bedürfen“²⁸ – womit sich der Kreis der ‚selektiven Unschädlichmachung‘ historisch wieder schließt.

Wenn Kern zudem feststellt, die Forderung nach einer Abschaffung der SV werde „ernsthaft [...] neuerdings auch in Deutschland gar nicht mehr erhoben“²⁹, so mißachtet er dabei zwar die Ernsthaftigkeit der kriminalpolitischen Fachdebatte, trifft aber leider den Nagel der kriminalpopulistischen Entwicklung auf

Anmerkungen:

- 1 Vgl. Schäfer-Eikermann 1992.
- 2 Krebs 1974, 122, zit. nach Kinzig NJ 1997a, 63.
- 3 Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 23.12.1952 zum ehemaligen § 20 a, dokumentiert in NJ 1953, 54, zit. nach Kinzig NJ 1997a, 63.
- 4 Statt vieler Böllinger § 66 Rn. 30 ff. m. w. N.
- 5 Vgl. Gierds 1992.
- 6 Schmidt-Leichner DR 1941.
- 7 RGBl. I, 549, vgl. Naucke 1995, 96.
- 8 Müller 1997, 79.
- 9 Vgl. Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30.01.1946 (ABl. S. 55).
- 10 Vgl. Kammeier 1996, 115 ff., Kinzig NJ 1997a, 66, Müller 1997, 95 ff.
- 11 Vgl. Kinzig NJ 1997a, 63 f.
- 12 BGBl. I, 818.
- 13 Schmidt-Jortzig recht 1997, 82.
- 14 Vgl. Pollähne 1998.
- 15 Vgl. Ullenbruch NSiZ 1998, 327; abwigelnd Hammerschlag/Schwarz NSiZ 1998, 321 f.; durch BGHSt 40, 138 war es übrigens bereits vorher faktisch zu einer SV-Ausweitung gekommen.
- 16 Vgl. Kinzig 1996, 33 f., 39 f.
- 17 a. A. offenbar Kern ZfStrVo 1997, 24.
- 18 Weichert 1989.
- 19 Vgl. auch Köpcke-Duttler 1982.
- 20 Zur Praxis Kinzig ZfStrVo 1997b.
- 21 Feest vor § 129 Rn. 5; exemplarisch die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG zu § 10 Nr.1, zu § 11 Nr.5 und zu § 13 Nr.3, jeweils Abs. 1d); vgl. auch den eindringlichen Bericht eines ‚latenten SVlers‘ bei Goldenbaum 1992 sowie die Falldarstellung bei Köpcke-Duttler 1983.
- 22 Böllinger § 66 Rn. 31.
- 23 Feest vor § 129 Rn. 6.
- 24 Kinzig ZfStrVo 1997b, 288.
- 25 Zu § 66 Abs. 1 Ziff. 3 StGB vgl. Kinzig NSiZ 1998 m. w. N.
- 26 Köpcke-Duttler 1982 und 1983, Weichert StrV 1989, Schäfer-Eikermann 1992, Kinzig 1996, Böllinger § 66 Rn. 33 ff., 41 ff., Cornel NKP 1998; differenzierend Dessecker NSiZ 1998, 4 f., Schall/Schreibauer NJW 1997, 2418.
- 27 ebenso Hammerschlag/Schwarz NSiZ 1998; vgl. auch Kaiser 1990, 32 ff., 49 f., gegen ihn Pollähne KrimJ 1991, 154 ff.
- 28 Kern ZfStrVo 1997, 24.
- 29 a. a. O.



den Kopf: Zur Verschärfung der SV fand sich am 14. November 1997 im Bundestag eine große Koalition, ‚ernsthaft‘ gestritten wurde nur über Details³⁰. Einzig die PDS hält konsequent an der Abschaffungsforderung fest³¹, während sich die Bündnisgrünen nurmehr mit kleinen Anfragen begnügen und ‚Reformbedarf‘ reklamieren³²; Nachdem auch sie sich ehemals für die abolitionistische Perspektive stark machten³³, wird im Magdeburger Wahlprogramm ‚Grün ist der Wechsel‘ (!) die SV gezielt in die eigene kriminalpolitische Programmatik einbezogen, wenn auch zu Lasten der lebenslangen Freiheitsstrafe, die im übrigen durch ‚hohe zeitige Freiheitsstrafen‘ ertsetzt werden soll.³⁴ Die Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe von 1990 zeigen, daß es dieser ‚Taktik‘ nicht bedarf, um sowohl die Abschaffung der SV als auch den Umbau des Systems der Freiheitsstrafe zu fordern³⁵ – das populistische Taktieren der Bündnisgrünen wird mittelfristig zu ihrem Ausstieg aus einer progressiven und abolitionistischen Kriminalpolitik führen; die nächsten ‚Knackpunkte‘ stehen bereits auf der Tagesordnung: Was will man denn einem Schröder noch entgegenhalten, der schon wieder die geschlossene Heimunterbringung für kriminalisierte Kinder propagiert... !?

Wehret den Anfängen

Die SV führte zu lange – und zu Unrecht – ein Schatten-dasein. Das mediale Licht, in das sie nunmehr geraten ist, hat zur kriminalpolitischen Verblendung geführt. Sicher kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich diese Gesellschaft schon zu lange mit einem unerträglichen Ausmaß an sexualisierter Gewalt eingedreht hat, die viele Erscheinungsformen kennt; die Opfer sind zumeist Kinder und Frauen. Nach allem, was man weiß oder auch nur wissen kann, gibt es zwar (wie in anderen Deliktsebenen übrigens auch) ein großes Dunkelfeld, der von Medien und Politik behauptete bedrohliche Anstieg der sogenannten ‚Sexualverbrechen‘ insbesondere an Kindern läßt sich jedoch nicht belegen. Wer es wagt, darauf hinzuweisen, läuft derzeit allerdings Ge-

fahr, der ‚Verharmlosung‘ geziehen zu werden: Die ‚Dutroux-Falle‘ schnappt zu.

Selbstverständlich ist es ebenso berechtigt wie überfällig, über die besseren Wege zur Verhinderung von ‚Sexualstraftaten‘, zur Behandlung der Täter und zum Schutz der Opfer zu streiten und in diesem Zusammenhang auch über die Rolle des Strafrechts nachzudenken – aber doch bitte seriös, der Sache angemessen und unter Einbeziehung fachkundiger Beratung.³⁶

Das Resümee seiner Untersuchungen zum ‚Gewohnheitsverbrechergesetz‘ fällt bei Müller nachdenklich und warnend aus – ihm bleibt nichts hinzuzufügen: „Die sichernden Maßregeln konnten nur deshalb für eine inhumane Politik instrumentalisiert werden, weil die Inhumanität in ihnen selbst *potentiell* angelegt ist. Das dem Geist des ausgehenden 19. Jahrhunderts entsprungene Programm einer Rationalisierung des Strafrechts birgt diese Gefahren bereits in sich. Damit kriminalpolitisches Zweckdenken, naturwissenschaftlicher Erkenntnisoptimismus und der sich in einer hybriden Kriminalprävention äußernde Machbarkeitswahn nicht in Barbarei umschlagen, bedarf es gefestigter rechtsstaatlicher Strukturen und eines wachen demokratischen Bewußtseins.“³⁷

Helmut Pollähne ist Dozent am Oberstufenkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld.



Anmerkungen:

- 30 Vgl. *woche im bundestag* 19/1997, 3 f. m. w. N. auf die parlamentarischen Gesetzgebungsmaterialien, sowie BT-PlenProt. 13/204 und die Berichte aus dem Rechtsausschuß BT-Drs. 13/8989 und 9062.
31 BT-Drs. 13/2859.
32 BT-Drs. 13/7766.
33 BaWü-LT-Drs. 9/5370.
34 Magdeburger Wahlprogramm von Bündnis 90/Die Grünen, 129.
35 Arnoldshainer Thesen, 290 ff.
36 vgl. Weber/ Narr *Blätter* 1997.
37 Müller 1997, 101.

Literatur:

- Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 1990, 218 ff.
Böllinger, Lorenz, §§ 61 ff. StGB, in: *Nomos* Kommentar zum StGB Bd. 1, 1995.
Cornel, Heinz, Freiheitsentzug – weniger und kürzer (10 Thesen für eine Kriminalpolitik mit Augenmaß), in: *Neue Kriminalpolitik (NKP)* 1998, 31f.
Dessecker, Axel, Veränderungen im Sexual-

strafrecht, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSiZ)* 1998, 1 ff.

- Feest, Johannes, §§ 129 ff., in: *Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz*, 3. Aufl. 1990.
Gierds, Bernhard, Verwahrung: Die Robkur der Sozialhygiene, in: *Autonomie NF Sonderheft ‚Sicherungsverwahrung‘* (1980), dok. in: *Goldenbaum* 1992, 63 ff.
Goldenbaum, Claus, Totgesagte leben länger. Materialien zur Sicherungsverwahrung mit einem Erfahrungsbericht des Gefangenen C. (Kamalatta Flugschrift 3), 1992.
Hammerschlag, Helmut / Schwarz, Oliver, Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, in: *NSiZ* 1998, 321 ff.
Kaiser, Günther, Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise?, 1990.
Kammerer, Heinz, Maßregelrecht, 1996.
Kern, Johannes, Aktuelle Befunde zur Sicherungsverwahrung. Ein Beitrag zur Problematik des § 66 StGB, in: *Zeitschrift für Strafvollzug (ZfStrVo)* 1997, 19 ff.
Kinzig, Jörg, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1996.
Kinzig, Jörg, Die Einführung der Sicherungsverwahrung in den neuen Bundesländern – eine verpaßte Chance zur Überprüfung einer umstrittenen Maßregel, *Neue Justiz (NJ)* 1997a, 63 ff.
Kinzig, Jörg, Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung, in: *ZfStrVo* 1997b, 286 ff.
Kinzig, Jörg, Der Hang zu erheblichen Straftaten – und was sich dahinter verbirgt, in: *NSiZ* 1998, 14 ff.
Köpcke-Duttler, Arnold, Kritik der Sicherungsverwahrung und darüber hinaus des Strafvollzugs. Ein Hinweis auf Gustav Radbruchs soziales Strafrecht, in: *Komitee für Grundrechte und Demokratie* (Hg.), *Haftbedingungen in der BRD*, 1982, 27 ff.
Köpcke-Duttler, Arnold, Ein praktischer Streit über die Sicherungsverwahrung, in: *Bewährungshilfe (BewHi)* 1983, 162 ff.
Müller, Christian, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik, 1997.
Naucke, Wolfgang, *Strafrecht. Eine Einführung*, 7. Aufl. 1995.
Pollähne, Helmut, Rezension zu Kaiser 1990, in: *Kriminologisches Journal (KrimJ)* 1991, 154 ff..
Pollähne, Helmut, Maßregelvollzug zwischen Psychiatrie und Strafvollzug, 1998 (Druck i. Vb.).
Schäfer-Eikermann, Rainer, Was ist Sicherungsverwahrung?, in: *Goldenbaum* 1992, 20 ff.
Schall, Hero / Schreiberbauer, Marcus, Prognose und Rückfall bei Sexualstraftätern, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1997, 2412 ff.
Schmidt-Jortzig, Edzard, in: *recht* 1997, 82 f..
Schmidt-Leichner, Das Gesetz zur Änderung des RStGB vom 4. September 1941 [...], in: *Deutsches Recht (DR)* 1941, 2145 ff.
Ullenbruch, Thomas, Verschärfung der Sicherungsverwahrung auch rückwirkend – populär, aber verfassungswidrig?, in: *NSiZ* 1998, 326 ff.
Weber, Hartmut / Narr, Wolf-Dieter, Der Ruf nach Verschärfung des Sexualstrafrechts. Politische Implikationen eines Bedrohungsszenarios, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik (Blätter)* 42 (1997), 313 ff.
Weichert, Thilo, Sicherungsverwahrung – verfassungswidrig?, in: *Der Strafverteidiger* 1989, 265 ff.